

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Tennis-Club Oranienburg 1990 e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Oranienburg, Heidelberger Straße 34

(3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und erlangt Rechtsfähigkeit.
Gründungstag ist der **20.06.1990**.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung durch den Tennissport.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus den
 - erwachsenen Mitgliedern
(Aktive - betätigen sich im Verein sportlich,
Passive - betätigen sich im Verein nicht sportlich)
 - jugendlichen Mitgliedern vom 14. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Ehrenmitglieder sind erwachsene Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt wurden.
- (3) Kursteilnehmer gelten nicht als Vereinsmitglieder nach (1).

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese Entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich formuliert werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zu Jahresschluss.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 6 Monatsbeiträgen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportliches Verhalten,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und muss begründet werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. (§18 Vereinsgesetz)

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, am sportlichen und geselligen Leben des Vereins teilzunehmen. Vereinsmitgliedern kann das wettkampfmäßige Tennisspielen in anderen Vereinen mit Zustimmung des Vorstandes gestattet werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sport treiben und den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu drei Monaten
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuss,
- d) die Revisionskommission (Kassenprüfung)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Revisionskommission und des Beschwerdeausschusses,
 - d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den anlehenden Entscheid des Vorstandes nach § 4, Abs. 2,
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, Abs. 5,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3, Abs. 2,
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - l) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) mehr als 1/3 der Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindesten zwei und höchstens sechs Wochen liegen.
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür stimmt.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) Von jedem erwachsenen Mitglied.
 - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Vorstand

- (1) Zum vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zum erweiterten, nicht vertretungsberechtigten, Vorstand gehören der Jugendwart, Sportwart Damen, Sportwart Herren und der technische Leiter.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der nachstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
- (4) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.
- (5) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden von ihnen im Rahmen der Satzung detailliert festgelegt.

§ 11 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am **09.03.2002** von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.